

Information

der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

Den Kältetod von Wohnungslosen verhindern!

Handreichung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.



Mit dieser Handreichung sollen die rechtlichen Grundlagen der staatlichen Schutzpflichten zusammenfassend dargestellt und Eckpunkte für Maßnahmen zum Erfrierungsschutz benannt werden. Die Ausführungen zu „I. Die Pflicht zum Handeln – Rechtliche Grundlagen“ basieren fast vollständig auf der Ausarbeitung von Karl-Heinz Ruder. Die gesamte Ausarbeitung findet sich in der Zeitschrift *wohnungslos*, Heft 3 2011.¹

- In jedem Winter erfrieren auch in Deutschland wohnungslose Menschen. Sie erfrieren im Freien, unter Brücken, auf Parkbänken, in Hauseingängen, Abrisshäusern, in scheinbar sicheren Gartenlauben und sonstigen Unterständen.
 - Noch immer ist das Hilfeangebot in vielen Kommunen unzureichend.
- Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.** Artikel 1, Abs. 2 des Grundgesetzes
- Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.** Artikel 2, Abs. 2 des Grundgesetzes.
- Das Leben stellt innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert dar, es ist die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte. Hierbei handelt es sich um ein Menschenrecht, also um ein Recht, das jedem Menschen – unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit – zusteht.
 - Ein drohender Kälte- oder Erfrierungstod von wohnungslosen Menschen gefährdet bzw. beeinträchtigt in erheblicher Weise deren Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG und in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG auch das Recht auf Menschenwürde. Es ist die Aufgabe des Staates, sich zur Abwehr der damit verbundenen Lebensgefahr schützend vor diese Rechtsgüter zu stellen und Hilfe- maßnahmen zu ergreifen.
 - In erster Linie haben die Städte und Gemeinden – unabhängig von ihrer Einwohnerzahl – im Rahmen ihrer Zuständigkeit als allgemeine untere (Orts)-Polizeibehörde den staatlichen Auftrag, die Ausübung der Grundrechte insbesondere das Recht auf Leben zu schützen und Gefahren abwehrende Maßnahmen zu ergreifen und den Betroffenen – unabhängig von der Nationalität – eine einfache und vorübergehende Unterkunft zur Verfügung zu stellen.
 - Jede Gemeinde ist im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung verpflichtet, die für die Unterbringung von obdachlosen Personen notwendigen Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Sie verstößt gegen ihre Amtspflichten, wenn sie nicht rechtzeitig Notunterkünfte bereitstellt oder verschafft.
 - Wenn es darum geht, in konkreten Fällen Menschen vor dem Erfrieren zu retten, ist regelmäßig der Polizeivollzugsdienst sachlich zuständig.
- **Bürgerinnen und Bürger sollten aufmerksam sein!**
 - **Wenn Sie wohnungslose Menschen sehen, die hilflos oder in einer Notsituation sind:**
 - **Wählen Sie den örtlichen Kälte-notruf! oder**
 - **Informieren Sie die nächste Polizeidienststelle: 110**
 - **Alarmieren Sie bei akuter gesundheitlicher Gefährdung den Rettungsdienst: 112**



Den Kältetod von Wohnungslosen verhindern!

Nach Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. leben in Deutschland ca. 22.000 Wohnungslose ganz ohne Unterkunft auf der Straße. Diese Menschen sind im Winter besonders gefährdet: Nach Kenntnis der BAG W sind in den letzten 20 Jahren (seit 1991) mindestens 272 Wohnungslose erfroren. Sie erfroren im Freien, unter Brücken, auf Parkbänken, in Hauseingängen, Abrisshäusern, in scheinbar sicheren Gartenlauben und sonstigen Unterständen. (Zur aktuellen Schätzung der Zahl der Wohnungslosen: www.bagw.de/fakten/1.phtml) Jede Gemeinde in Deutschland muss Wohnungslose unterbringen. Im Grundgesetz ist jedem das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit garantiert und es ist die Aufgabe und Pflicht der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit dieses Grundrecht zu schützen. Die Städte und Gemeinden müssen ausreichend viele Notunterkünfte bereithalten. Die Kommunen sollten verstärkt prüfen, ob die getroffenen Vorkehrungen ausreichend sind. Dies betrifft neben der Quantität auch die Qualität der Notübernachtungsplätze.

Die Migration von EU-Bürgern, insb. aus den osteuropäischen Mitgliedsstaaten, hat ebenfalls in den letzten Jahren zugenommen. Eine immer größer werdende Zahl dieser Menschen strandet irgendwann mittellos, wohnungslos und krank auf der Straße. Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit steht jedem Menschen zu – unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Deswegen müssen die Kommunen auch Sorge dafür tragen, dass diese größer werdende Gruppe wohnungsloser Migranten Zugang zu menschenwürdigem Erfrierungsschutz erhält. Nach Erfahrung der Wohnungslosenhilfe wird ein Teil der wohnungslosen Männer und Frauen von den Angeboten nicht erreicht. Viele sind physisch und psychisch nicht in der Verfassung sich in Massenunterkünften zu behaupten und sich ggf. gegen Übergriffe und Auseinandersetzungen durchzusetzen. Viele Angebote sind zu weit abgelegen und werden deswegen nicht erreicht, sind zu früh überfüllt, bieten keine Aufenthaltserlaubnis tagsüber und keine sichere Aufbewahrung der Habseligkeiten.

In den letzten Jahren hatte es – im Verhältnis zur geschätzten Gesamtzahl der Wohnungslosen – überproportional viele Kälteopfer in Klein- und Mittelstädten gegeben, aber es waren auch wohnungslose Menschen in Großstädten erfroren. Noch immer ist das Hilfeangebot in vielen Kommunen unzureichend. Oft wird überhaupt kein Hilfeangebot vorgehalten oder der Aufenthalt im Obdachlosenasyl wird rechtswidrig befristet. Es ist den Kommunen bekannt, dass Betroffene sich weigern, Quartiere mit großen Mehrbettzimmern aufzusuchen, weil sie Angst vor Diebstahl, Gewalt und Schmutz haben. Für wohnungslose Frauen auf der Straße gibt es längst nicht überall sichere Übernachtungsstellen. Es gibt auch zu wenige Unterbringungsmöglichkeiten für Paare. Andere Wohnungslose bleiben in der Kälte, wenn sie ihren Hund nicht mit unterbringen können.

I. Die Pflicht zum Handeln – Rechtliche Grundlagen

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Artikel 1, Abs. 2 des Grundgesetzes

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Artikel 2, Abs. 2 des Grundgesetzes.

Das Leben stellt innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert dar, es ist die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte. Hierbei handelt es sich um ein Menschenrecht, also um ein Recht, das jedem Menschen – unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit – zusteht.

Aus Artikel 2, Abs. 2, Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich die staatliche Verantwortung für das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen. Die staatlichen Organe sind verpflichtet, sich schützend vor die im Grundgesetz genannten Rechtsgüter zu stellen und sie zu fördern. Der Schutz muss „angemessen und wirksam“ sein. An diesem Gebot haben sich alle staatlichen Organe, je nach ihren besonderen Aufgaben, auszurichten. Da das menschliche Leben einen Höchstwert darstellt, muss diese umfassende Schutzverpflichtung des Staates besonders ernst genommen werden. Nach einhelliger Rechtsauffassung kann sich in bestimmten Notlagen die Schutzpflicht des Staates aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 GG zu einem Anspruch auf Erhaltung der notwendigen Lebensbedingungen verdichten. Ein derartiger Anspruch wird dann bejaht, wenn das Leben durch die Vorenthaltung lebensnotwendiger Mittel unmittelbar bedroht ist. Aus diesem Grund ergibt sich aus dem Recht auf Leben der Anspruch jedes Menschen, vor dem Erfrieren bewahrt zu werden, wenn die öffentliche Gewalt von einer Notlage zurechenbar Kenntnis erlangt und sich ihr Handlungsmöglichkeiten bieten.

Eine unmittelbare Leistungspflicht des Staates folgt weiterhin aus dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. GG. Auch diesem Grundrecht kommt eine erhebliche Bedeutung als grundrechtliche Schutzpflicht zu. Es verpflichtet den Staat, vor Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit auch durch Naturkräfte zu schützen. Durch einfaches Gesetzesrecht und seinen Vollzug muss daher sichergestellt werden, dass eine effektive Gefahrenabwehr gegenüber Gesundheitsbeeinträchtigungen stattfinden muss. Schließlich normiert Art. 1 Abs. 1 GG das unbedingte und oberste Prinzip der verfassungsmäßigen Ordnung, nämlich die Unantastbarkeit der Würde des Menschen und die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, sie zu achten und zu schützen. Der (drohende) Erfrierungstod eines wohnungslosen Menschen widerspricht grundsätzlich dem Leit- und Menschenbild des Grundgesetzes und verletzt das Recht auf Menschenwürdegarantie nach Art. 1 Abs. 1 GG.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass ein drohender Kälte- oder Erfrierungstod von obdachlosen Personen in erheblicher Weise deren Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und auch das Recht auf Menschenwürde gefährdet bzw. beeinträchtigt. Es ist die Aufgabe des Staates, sich zur Abwehr der damit verbundenen Lebensgefahr schützend vor diese Rechtsgüter zu stellen und Hilfemaßnahmen zu ergreifen.

Wegen der Beeinträchtigung der genannten Grund- und Menschenrechte stellt der drohende Kältetod eines (wohnungslosen) Menschen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Die Polizei-, Ordnungs- und Sicherheitsgesetze aller Bundesländer legen einheitlich fest, dass grundsätzlich die Gemeinden für die Wahrnehmung aller polizeilicher Aufgaben auf dem Gemeindegebiet sachlich zuständig sind, die keiner anderen allgemeinen oder besonderen Polizeibehörde zugewiesen sind (sog. Zuständigkeitsvermutung). **In erster Linie haben daher die Städte und Gemeinden – unabhängig von ihrer Einwohnerzahl – im Rahmen ihrer Zuständigkeit als allgemeine untere (Orts)-Polizeibehörde den staatlichen Auftrag, die Ausübung der Grundrechte und insbesondere das Recht auf Leben zu schützen. Wenn es darum geht, in konkreten Fällen Menschen vor dem Erfrieren zu retten, ist daher regelmäßig der Polizeivollzugsdienst sachlich zuständig.**

Verpflichtung der Polizei zur Hilfe bei konkreter Gefahrenlage

Erhält die Polizei davon Kenntnis, dass eine Person zu erfrieren droht, weil sie schutzlos der Kälte ausgesetzt ist, steht außer Zweifel, dass sie zum Schutz der bedrohten Grundrechte sofort einschreiten und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um den Erfrierungstod zu vermeiden. Da bei einem drohenden Erfrierungstod elementare Grundrechte akut gefährdet werden, ist das der Polizei grundsätzlich zustehende Entschließungsermessen – also die Entscheidung, ob Maßnahmen zur Vermeidung/ Beseitigung der Gefahr ergriffen werden – regelmäßig „auf Null reduziert“ mit der Rechtsfolge, dass nur noch eine Entscheidung der Polizeibeamten rechtmäßig ist, nämlich den Erfrierungstod zu verhindern. In diesen Fällen der sog. Ermessensreduktion hat die Polizei kein Entschließungsermessen mehr. Sie muss Hilfemaßnahmen durchführen. Ihr Ermessen besteht nur noch insoweit, als sie entscheiden kann, mit welchen Maßnahmen sie den Kältetod verhindern kann bzw. will. Es ist somit vor allem eine Aufgabe der Polizei, in konkreten Gefahrenlagen entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Welche Polizei – die sachlich zuständige Ordnungs-, Sicherheits- oder Verwaltungsbehörde (= regelmäßig die Ortspolizeibehörde) oder die Beamten des Polizeivollzugsdienstes – sachlich zuständig ist, richtet sich nach den Bestimmungen

des jeweiligen (Landes)-Polizei- bzw. Ordnungsbürogesetzes. In der Praxis wird bei dem Vorliegen einer konkreten Gefahr regelmäßig die sachliche Zuständigkeit der Beamten des Polizeivollzugsdienstes auf Grund ihrer Eil- und Notfallzuständigkeit begründet sein, da Maßnahmen zur Vermeidung eines Kältetods regelmäßig sofort ergriffen werden müssen. Das zum Schutz der Individualrechtsgüter notwendige Vorliegen eines öffentlichen Interesses ist in den beschriebenen Fällen regelmäßig zu bejahen. Die Polizei kann allerdings nur dann unmittelbar und sofort einschreiten, wenn sie von einer Gefahrenlage Kenntnis erhält. Dies ist der Fall, wenn ein Betroffener Hilfe ausdrücklich beantragt oder wenn die Beamten bei einer Streifenfahrt eine gefährdete Person antreffen. Die Polizei kann aber auch von Passanten, Anwohnern oder Hilfsorganisationen auf einen konkreten Fall, bei dem ein Mensch wegen anhaltender Kältetemperaturen zu erfrieren droht, hingewiesen werden. In diesen Fällen muss die Polizei umgehende Schutzmaßnahmen ergreifen und der betroffenen Person Erfrierungsschutz gewähren bzw. zukommen lassen. Der Anspruch, vor dem Erfrieren gerettet zu werden, folgt aus der Verpflichtung des Staates, das Leben zu schützen. Finden die Beamten eine lebensbedrohliche Situation vor, sollte grundsätzlich der Rettungsdienst bzw. je nach Sachlage auch ein Arzt eingeschaltet werden.

Die Polizei ist auch dann zum Einschreiten verpflichtet, wenn ein vom Kältetod akut bedrohter Mensch staatliche oder sonstige Hilfe ablehnt. Zwar statuiert der Art. 2 Abs. 2 GG nur ein Recht, aber keine Pflicht zum Leben. Von einer freiwilligen Obdachlosigkeit kann aber dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die Selbststimmung des Betroffenen wegen Hilflosigkeit oder Desorientierung nicht mehr gegeben ist. Der Anspruchsverzicht eines freiwillig Obdachlosen erfährt somit seine Grenze an der Schwelle zur objektiven Wertordnung des Grundgesetzes. Bei einem drohenden Selbstmord oder bei hoher Wahrscheinlichkeit, dass eine Selbstgefährdung unmittelbar zum Tode führt, liegt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor, da fast immer davon auszugehen ist, dass sich der Selbstmordgefährdete in einer psychischen Ausnahmesituation befindet und somit nicht voll zurechnungsfähig ist. In den Fällen, in denen ein Gefährdeter nicht mehr selbst die Tragweite seines Handelns absehen kann oder sich in einem Zustand befindet, der die freie Willensbestimmung ausschließt, kann nicht mehr von einer Freiwilligkeit ausgegangen werden. **Die Polizei hat folglich einen drohenden Kältetod auch dann zu verhindern, wenn die betreffende Person die Hilfe ablehnt oder sich dagegen wehrt. Notfalls ist die gefährdete Person unter Anwendung von unmittelbarem Zwang zu ihrem eigenen Schutz in Gewahrsam zu nehmen (sog. Schutzgewahrsam, vgl. z. B. § 28 Abs. 1 Nr. 2 PolG BW).**

Die in der Praxis sicherlich nicht leicht zu vollziehende Abgrenzung zwischen Selbstgefährdung und -tötung



ist hierbei unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit, menschliches Leben zu schützen, vorzunehmen. Dies bedeutet, dass in Zweifelsfällen Schutzmaßnahmen vorrangig sind.

Verpflichtung zur Einweisung in eine Notschlafstelle/ Notunterkunft

Die zuständige Polizeibehörde ist verpflichtet, die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Menschenwürde zu schützen und Gefahren abwehrende Maßnahmen zu ergreifen und den Betroffenen – unabhängig von der Nationalität – eine einfache und vorübergehende Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Da auch in diesem Falle höchste Rechtsgüter wie das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Menschen akut bedroht sind, wird das der Behörde eingeräumte Ermessen „auf Null“ reduziert.

Wenn ein Betroffener nicht mehr sein Leben im Freien verbringen will, hat er gegenüber der Gemeinde, in deren Gemeindegebiet er sich aufhält und bei der er seine Einweisung beantragt, ein subjektiv öffentliches Recht auf die Überlassung einer Notunterkunft. Jede Gemeinde ist im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung verpflichtet, die für die Unterbringung von obdachlosen Personen notwendigen Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Sie verstößt gegen ihre Amtspflichten, wenn sie nicht rechtzeitig Notunterkünfte bereitstellt oder verschafft. Insbesondere kann sie sich grundsätzlich nicht dieser Verpflichtung mit dem Hinweis auf ihre mangelnde Leistungsfähigkeit oder auf Unmöglichkeit/Unvermögen entziehen. Dies bedeutet, dass jede Gemeinde über entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten nicht nur für die „normalen“ Obdachlosenfälle, sondern ebenso auch für die Personen, die unmittelbar von dem Erfrierungstod bedroht sind, verfügen muss. Insofern sind es keine freiwilligen Leistungen, sondern Konkretisierungen der staatlichen Schutzpflicht für das Lebensgrundrecht des Art. 2 Abs. 2 GG. Die Gemeinden, die dieser Pflicht nicht nachkommen oder sie vernachlässigen, missachten diesen originären Anspruch eines Einzelnen auf Hilfe und setzen sich dem Risiko aus, durch die Gerichte zum Handeln gezwungen zu werden.

II. Maßnahmen zum Erfrierungsschutz – Verantwortung der Kommunen:

- Kommunen sollten ggf. in Kooperation mit den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe Kältenotrufe einrichten.
- Wohnungslose Bürger und Bürgerinnen müssen rechtzeitig und umfassend informiert werden: An wen können sie sich im Notfall wenden? Wo stehen welche Unterkünfte zur Verfügung?
- Bürger und Bürgerinnen müssen darüber informiert werden, wem gefährdete Menschen gemeldet werden können: örtlicher Kältenotruf, Polizeidienststelle 110, Rettungsdienst 112

- Streetwork und andere Formen aufsuchender Arbeit (z. B. Kältebusse) sollten aus- oder aufgebaut werden, um vom Kältetod bedrohte Wohnungslose auf der Straße aufsuchen zu können.
- Es muss eine ausreichende Anzahl von Notunterkünften eingerichtet werden, die den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung entsprechen und von Betroffenen auch angenommen werden können, d. h.:
 - Keine menschenunwürdigen Asyle, sondern Ermöglichung eines Mindestmaßes an Privatsphäre und Selbstbestimmung
 - Schutz und Sicherheit vor Diebstahl und Gewalt in den Unterkünften gewährleisten; z. B. durch Ruf- oder Nachtbereitschaft / Nachtdienst
 - Für wohnungslose Frauen muss es die Möglichkeit einer separaten und sicheren Unterbringung geben
 - Dezentrale Unterbringungsmöglichkeiten für kleinere Gruppen von Wohnungslosen (auch mit Hunden)
 - Großzügige Öffnungszeiten der Unterkünfte, d. h. auch tagsüber und nachts
 - Keine Befristung des Aufenthaltes auf wenige Tage pro Monat
- Zusätzlich sollten U-Bahnstationen, Bahnhöfe und andere geeigneten öffentlichen Gebäude geöffnet werden.
- Ausreichend viele niedrigschwellige Tagesaufenthalte müssen zur Verfügung stehen
- Notfalls zusätzliche Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten, bspw. leerstehenden Gewerbeimmobilien, die beheizbar sind und über sanitäre Einrichtungen verfügen.
- Insbesondere in den Landkreisen sollten Zimmer in Gasthöfen / Pensionen angemietet werden.
- Bürgerinnen und Bürger sollten aufmerksam sein. Wenn Sie wohnungslose Menschen sehen, die hilflos oder in einer Notsituation sind:
 - Wählen Sie den örtlichen Kältenotruf! oder
 - Informieren Sie die nächste Polizeidienststelle: 110
 - Alarmieren Sie bei akuter gesundheitlicher Gefährdung den Rettungsdienst: 112

III. Schlussbemerkungen

So wie es bei den Hilfen im Wohnungsnotfall grundsätzlich eine Kooperation zwischen den Kommunen und den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe geben sollte², ist auch bei der Kältehilfe eine Kooperation anzustreben, um die bestmögliche Versorgung zu sichern. Freie Träger besitzen ein großes Maß an Wissen, wenn es um Hilfeangebote für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen geht. Durch eine Kooperation der Kommunen mit den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe könnte ggf. ein weitergehender Hilfebedarf erkannt werden, so

dass Betroffene Zugang zu den Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII oder zu anderen geeigneten Hilfeangeboten erhielten – auch zur Behandlung somatischer oder psychischer Erkrankungen und Auffälligkeiten.

In der Handreichung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales, der Kommunalen Landesverbände und der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden Württemberg „Obdachlos? Erfrierungsgefahr?! - Eine Handreichung zum Erfrierungsschutz von Wohnungslosen“³ sind Eckpunkte einer solchen Kooperation zwischen Kommunen und freien Trägern der Wohnungslosenhilfe beim Erfrierungsschutz benannt:

„**Kooperationen** zwischen Kommunen und freien Trägern der Wohnungslosenhilfe lassen sich in drei Hauptformen darstellen:

(1) Kommunal betriebener Erfrierungsschutz mit Zugangssteuerung und Belegung durch freie Träger der Wohnungslosenhilfe. Genutzt wird dabei insbesondere deren Anlauffunktion und Kenntnis des Personenkreises sowie die Verzahnung mit weiterführenden Hilfeangeboten.

(2) Kommune stellt die Räumlichkeiten für den Erfrierungsschutz, der freie Träger übernimmt Zugangssteuerung, Belegung und Betreuung, ggf. bis hin zu Betrieb und Organisation des gesamten Erfrierungsschutzes.

(3) Der freie Träger der Wohnungslosenhilfe übernimmt die komplette Bereitstellung und den Betrieb von betreuten Unterkünften mit eigenen Ressourcen. Hier werden auch die Immobilien des freien Trägers samt ihrer Infrastruktur (z.B. Ruf- und Nachtbereitschaft, Tagesaufenthalt, Fachpersonal u.a.m.) genutzt.

Impressum:

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.

Redaktion: Warena Rosenke

Sudbrackstr. 17, 33411 Bielefeld

Tel. (05 21) 1 43 96-0, Fax. (05 21) 1 43 96-19

E-mail info@bagw.de, Bielefeld, Dezember 2011

Die Kooperationsformen erfordern eine Vereinbarung zur Leistung und Finanzierung des Angebots der freien Träger. Dabei bleibt die rechtliche Verpflichtung zur bedarfsgerechten Bereitstellung eines Erfrierungsschutzes bei der Kommune.“

Mehrfach – auch in dieser Handreichung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. – ist darauf hingewiesen worden, wie notwendig die rechtzeitige Information der Betroffenen über Hilfeangebote vor Ort ist sowie die Information von Bürgerinnen und Bürgern darüber, was sie im Ernstfall unternehmen können. Wichtige Hilfsmittel können Infokarten, Plakate, Pressemitteilungen u. ä. sein. Gute Beispiele dafür, bereits in Form grafisch gestalteter Druckvorlagen, finden sich auf der Website des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: www.kvjs.de/soziales/wohnungslose.html.

¹ Ruder, Karl-Heinz: Der Kältetod von Wohnungslosen – Folge einer Vernachlässigung staatlicher Schutzpflichten? Zum Schutz des Lebens ist ein verstärkter Einsatz von Kommunen und Polizei unumgänglich. In: *wohnungslos - Aktuelles aus Theorie und Praxis zur Armut und Wohnungslosigkeit* 53, H 3 (2011), S. 105-111.

² Vgl. BAG Wohnungslosenhilfe e.V.: Kooperation und Arbeitsteilung zwischen freiverbandlicher Wohnungslosenhilfe und kommunaler Obdachlosenhilfe bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen. Ein Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Wohnen, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 12. November 2010. In: *wohnungslos - Aktuelles aus Theorie und Praxis zur Armut und Wohnungslosigkeit* 52, H 3/4 (2010), S. 107-112

³ Insgesamt ist die Handreichung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales, der Kommunalen Landesverbände und der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden Württemberg beispielhaft und nachahmenswert. Diese Handreichung enthält u. a. auch Hinweise auf Arbeitshilfen für die Praxis und Praxisbeispiele zur Kältehilfe in Städten und in kreisangehörigen Städten / Landkreisen in Baden-Württemberg.

Der Förderverein der Wohnungslosenhilfe in Deutschland e. V. ist auf Ihre Spende angewiesen. Spenden sind steuerabzugsfähig.

Kto-Nr. 6456396

Sparkasse Bielefeld

BLZ 480 501 61

IBAN: DE17 4805 0161 0006 4563 96

SWIFT-BIC: SPBIDE3BXXX

Folgende Programme, Informationen, Empfehlungen, Positionen und Berichte der BAG Wohnungslosenhilfe liegen gedruckt vor:

Programme

Beteiligung von Menschen in Wohnungsnot und in besonderen sozialen Schwierigkeiten am Arbeitsleben, Arbeitsmarktpolitisches Programm der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Arbeit der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26. November 2009, A4, 12 Seiten

Wohnungspolitik gegen Wohnungslosigkeit und soziale Ausgrenzung am Wohnungsmarkt. Wohnungspolitisches Programm der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Wohnen der BAG W, verabschiedet vom Gesamtvorstand der BAG W am 27. Oktober 2006, A5, 32 Seiten

Empfehlungen, Positionen, Informationen

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur rechtlichen Gestaltung der Beteiligung freigemeinnütziger Träger bei der Prävention von Wohnungsverlusten, erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 14.10.2011, A4, 6 Seiten

Verbesserung der sozialen Integration wohnungsloser Menschen. Eckpunkte für eine bürger- und gemeindenahe Wohnungsnotfallhilfeplanung, Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Persönliche Hilfen, Soziale Dienste und Sozialraumorientierung, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 4. Mai 2011, A4, 8 Seiten

Spezifische Handlungsansätze im Bereich Arbeiten und Qualifizieren für wohnungslose Frauen, Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Frauen der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 4. Mai 2011, A4, 4 Seiten

Wohnungsnotfalldefinition der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 23. April 2010, A4, 4 Seiten

Auswirkungen zunehmender Kostenbeteiligung und Eigenverantwortung auf die Gesundheitsversorgung wohnungsloser und armer Patienten, Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Gesundheit der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 12. November 2010, A4, 8 Seiten

Kooperation und Arbeitsteilung zwischen freiverbandlicher Wohnungslosenhilfe und kommunaler Obdachlosenhilfe bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen, Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Wohnen der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 12. November 2010, A4, 6 Seiten

Abweichende Festsetzung der Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Handreichung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG W, Bielefeld, April 2010, A4, 4 Seiten

Handreichung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu Fragen aus dem Gebiet der Krankenversicherung, erstellt vom Fachausschuss Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Sozialrecht, Bielefeld, April 2010, A4, 2 Seiten

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu Änderungsbedarfen und Auslegungsproblemen im SGB II und SGB XII in der Hilfe für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26. November 2009, A4, 6 Seiten

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe zur rechtskreisübergreifenden Organisation der Hilfen für Menschen in Wohnungsnot nach SGB II/ XII, erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26. November 2009, A4, 2 Seiten

SGB II und SGB XII und die Folgen für die Hilfen in Wohnungsnotfällen, Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Wohnen der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26. November 2008, A4, 6 Seiten

Merkblatt zu den rechtlichen Anspruchsgrundlagen nach den §§ 67 ff. SGB XII bei nichtdeutschen Personen, Information der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG W, verabschiedet vom Gesamtvorstand der BAG W am 08. Mai 2008, A4, 4 Seiten

Psychische Erkrankungen bei wohnungslosen Frauen und Männern. Darstellung der Problemlagen und Handlungsbedarfe, Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Gesundheit der BAG W, verabschiedet vom Gesamtvorstand der BAG W am 6./7. April 2006, 2008 erweitert um Beispiele aus der Praxis, A4, 16 Seiten

Statistikberichte

Menschen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten. Aktuelle Daten zur Lebenslage. BAG W-Statistikbericht 2010 – Kurzfassung, Bielefeld 2011, A4, 4 Seiten

Menschen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten. Aktuelle Daten zur Lebenslage. BAG W-Statistikbericht 2009 – Kurzfassung, Bielefeld 2011, A4, 4 Seiten